



## Bekanntmachung der Wahlbehörde

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Forst (Lausitz)

wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019**

bei der Stadt Forst (Lausitz), Neues Rathaus, Lindenstraße 10–12, Bürgeramt in 03149 Forst (Lausitz) während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag, 06.05.2019** 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
**Dienstag, 07.05.2019** 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
**Mittwoch, 08.05.2019** 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
**Donnerstag, 09.05.2019** 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
**Freitag, 10.05.2019** 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz BbgKWahlG und § 14 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird eine wahlberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, auf Antrag am Ort der Nebenwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine wahlberechtigte Person, die ohne eine Wohnung innezuhaben, sich im Wahlgebiet sonst gewöhnlich aufhält, wird nach § 14 Abs. 4 BbgKWahlV auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Ein wahlberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird nach § 14 Abs. 5 BbgKWahlV auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis sind schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **10. Mai 2019, 13:00 Uhr** bei der Wahlbehörde der Stadt Forst (Lausitz), Neues Rathaus, Lindenstraße 10–12, Bürgeramt, 03149 Forst (Lausitz) zu stellen. Der Antrag muss Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person enthalten.

In den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG und § 14 Abs. 2 Satz 2 BbgKWahlV hat die betreffende Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1a gemäß § 93 BbgKWahlV der Behörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie am Ort der Nebenwohnung einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

In den Fällen des § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 BbgKWahlV hat die betreffende Person in ihrem Antrag nach dem Muster der Anlage 1b gemäß § 93 BbgKWahlV der Wahlbehörde gegenüber in geeigneter Weise glaubhaft zu machen, dass sie sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.

3. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Jede wahlberechtigte Person kann bis zum **10. Mai 2019** schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (Einspruch gegen das Wählerverzeichnis) stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel vorzulegen. Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind bei der Wahlbehörde **Stadt Forst (Lausitz), Neues Rathaus, Lindenstraße 10–12, Bürgeramt, 03149 Forst (Lausitz)** in der Zeit von **Montag, 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Dienstag, 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, Donnerstag, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag, 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr** zu stellen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Wahl zum Europäischen Parlament und zur Kommunalwahl bis spätes-

tens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte zum Europäischen Parlament, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an dieser Wahl im **Landkreis Spree-Neiße** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die **Kommunalwahlen** hat, kann an dieser Wahl in einem **beliebigen Wahlbezirk** des Wahlgebietes der Stadt Forst (Lausitz) oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen

6.1. Einen Wahlschein für die **Wahl zum Europäischen Parlament** erhält auf Antrag

6.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei **Deutschen** nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei **Unionsbürgern** nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum 05. Mai 2019 versäumt hat, b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 der EuWO bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO entstanden ist, c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6.2. Einen Wahlschein für die **Kommunalwahl** erhält auf Antrag

6.2.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der BbgKWahlV (11. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV (10. Mai 2019) versäumt hat, b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 der BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der BbgKWahlV entstanden ist, c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine für die Wahl zum Europäischen Parlament und zur Kommunalwahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten vom **06. Mai 2019 bis zum 24. Mai 2019, 18:00 Uhr, während der allgemeinen Öffnungszeiten, am 24. Mai 2019 bis 18:00 Uhr**, mündlich, schriftlich oder elektronisch bei der Wahlbehörde **Stadt Forst (Lausitz), Neues Rathaus, Lindenstraße 10–12, Bürgeramt, 03149 Forst (Lausitz)** beantragt werden.

Die Beantragung eines Wahlscheines ist ab dem 27. April 2019 auch über das Internet möglich. Die Adresse der Homepage lautet: [www.forst-lausitz.de](http://www.forst-lausitz.de).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis 15:00 Uhr am Wahltag** (26. Mai 2019) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.1.2 Buchstabe a bis c oder 6.2.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Kommunalwahl noch **bis 15:00 Uhr am Wahltag** (26. Mai 2019) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem weißen Wahlschein für die Wahl des Europäischen Parlaments erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden

ist, versehenen **roten** Wahlbriefumschlag

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **hellbraunen** Wahlschein für die **Kreistagswahl** und die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahlen

- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellbraunen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem **hellbraunen** Wahlschein für die **Kreistagswahl**, die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** und des **Ortsbeirates** erhält der Wahlberechtigte für diese Wahlen

- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag
- einen amtlichen **rosa** Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung
- einen amtlichen **lila** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates
- einen amtlichen **gelben** Stimmzettelschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **hellbraunen** Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Außerdem darf die bevollmächtigte Person bei der Wahl zum Europäischen Parlament nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Sie hat deshalb der Wahlbehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen für die Wahl zum Europäischen Parlament zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der **Wahl zum Europäischen Parlament** durch Briefwahl wählen will, muss von der Wahlbehörde einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament, einen **blauen** amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen **roten** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und diesen **roten** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **blauen** Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen **weißen** Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament so rechtzeitig der auf dem **roten** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **rote** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer bei der **Kreistagswahl**, der Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** und gegebenenfalls zur Wahl der **Ortsbeiräte** durch Briefwahl wählen will, muss von der Wahlbehörde einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Kreistagswahl, für die Stadtverordnetenversammlung einen amtlichen **rosa** Stimmzettel und gegebenenfalls für die Wahl der Ortsbeiräte einen amtlichen **lila** Stimmzettel, einen **gelben** amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen **hellbraunen** amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und diesen **hellbraunen** Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen **gelben** Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen **hellbraunen** Wahlschein für die Kreistagswahl, die Stadtverordnetenversammlung und gegebenenfalls für die Ortsbeiräte so rechtzeitig der auf dem **hellbraunen** Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der **hellbraune** Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Für die Wahl zum Europäischen Parlament und zum Kreistag in Verbindung mit der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und gegebenenfalls zur Wahl der Ortsbeiräte sind zwei gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!**

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post AG** unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgeholt werden.

Forst (Lausitz), den 27.04.2019

*Simone Taubenek*

Simone Taubenek  
Bürgermeisterin

